

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0262	
402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 30.05.2001	
Bearb.	: Frau Diedrichs	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

20.06.2001

Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für junge Menschen beschließt:

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zu Vorlage Nr. B 01/0262 als Diskussionsgrundlage für das nach § 18 KiTaG durchzuführende Beteiligungsverfahren mit den Beiräten genommen.

Sachverhalt

Die Neufassung der Satzung für Kindertageseinrichtungen verfolgt hauptsächlich folgende Ziele:

1. Einführung eines veränderten Angebots der Hortbetreuung auf Grund des Nachfrageverhaltens der Eltern
2. Umstellung der Währungsangaben wegen Einführung des Euro
3. Anpassung des übrigen Satzungstextes aus rechtlichen Gründen oder auf Grund praktischer Erfordernisse

Zur Überprüfung und Anpassung der Satzung sind aus dem Bereich der Verwaltung und der Einrichtungen zwei Arbeitsgruppen gebildet worden. Die Arbeitsgruppe "Horte" befasste sich mit der grundsätzlichen Frage, wie die städtischen Horteinrichtungen ihre Auslastung längerfristig sichern können, und entwickelte dazu verschiedene Angebotsformen, um besser auf die Betreuungsbedürfnisse der Eltern eingehen zu können. Das Arbeitsergebnis des Arbeitskreises "Horte" hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 02.05.2001 bereits zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die Satzungsänderung zu unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe "Satzung" beschäftigte sich mit verschiedenen Einzelfragen. Ihr ging es hauptsächlich um textliche Änderungen oder Klarstellungen, die sich z. B. aus gerichtlichen Entscheidungen oder auf Grund praktischer Erfahrungen mit der bestehenden Satzung ergeben haben. Diese Änderungen sind nicht grundlegend neu, sondern haben überwiegend eine klärende Funktion.

Auf Grund der Einführung des Euro mit Wirkung zum 01.01.2002 ist die Umstellung aller in der Satzung enthaltenen Währungsangaben von DM auf € erforderlich. Der Umrechnungskurs 1,95583 ist gesetzlich vorgegeben. Um eine Glättung der € Beträge zu erreichen, ist ein Satzungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 3 der Sat-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

zung sind die Gebührenbeträge auf volle Euro abzurunden. Ebenso ist ein Beschluss zur Gebührenbedarfsberechnung erforderlich. Die Gebührenkalkulation wird zeitgleich mit einer eigenen Vorlage vorgelegt. Eine Gebührenerhöhung ist mit der Währungsumstellung nicht vorgesehen. Insofern ergibt sich auf Grund der mit den nichtstädtischen Trägern geschlossenen Finanzierungsverträge keine Notwendigkeit für deren Beteiligung.

Das Rechtsamt hat zu Einzelfragen schriftlich Stellung genommen und zusätzlich in begleitenden Fachgesprächen die Arbeit des Fachbereichs unterstützt. Die Anregungen und Hinweise des Rechtsamtes sind jeweils umgesetzt worden. Als Ergebnis liegt nunmehr eine vergleichende Gegenüberstellung der Satzung in der zurzeit gültigen Fassung sowie des überarbeiteten Textes vor (Anlage 1). Die Textänderungen sind jeweils in schräg liegender Schrift ausgedruckt.

Gemäß dem am 02.05.2001 ebenfalls beschlossenen Zeitplan C ist es heute erforderlich, dass sich der Ausschuss inhaltlich insoweit mit den Änderungsvorschlägen zur Satzung befasst, um zu wissen, welche Inhalte gemäß § 18 KiTaG mit den Beiräten der Kindertageseinrichtungen zu erörtern sind und einen Beschluss über die Diskussionsgrundlage des Beteiligungsverfahrens faßt. Den Beiräten steht ein Mitwirkungsrecht bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen zu – z. B. der Festsetzung von Öffnungszeiten und der Festsetzung der Elternbeiträge. Aus diesem Grund ist es bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, dass der Ausschuss über die Gebührenkalkulation ebenfalls entscheidet.

Es ist geplant, die Anhörung der Beiratsvertreter am 9. oder 10.07.2001 durchzuführen. Nach Durchführung und Auswertung des Beteiligungsverfahrens ist eine erneute Beschlussfassung durch den Ausschuss am 18.07.2001 vorgesehen, damit eine kommunalpolitische Aussage insbesondere für die Änderung des Betreuungsangebots der Horte im Vorgriff auf die zu erwartende Satzungsänderung bereits mit Beginn des neuen Kindergartenjahres ab 01.08.2001 vorliegt. Die endgültige Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung durch die Stadtvertretung ist am 25.09.2001 vorgesehen. Die ursprüngliche Idee, die Satzung bereits zum 01.10.2001 in Kraft zu setzen, stößt nach Auffassung des Hauptamtes auf Schwierigkeiten bei der rechtswirksamen Veröffentlichung des Satzungstextes. Nach interner Beratung und Abwägung schlägt der Fachbereich nunmehr aus Vereinfachungsgründen vor, die Satzung insgesamt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft zu setzen.

Im Folgenden werden einige herausgehobene Leitgedanken zur Satzungsänderung näher beschrieben. Wenn darüber hinaus Einzelfragen erläutert werden sollen, steht die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

- § 2 Abs. 3
Aufnahme in Hortgruppen

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 (Abmeldung der Hortbetreuung). Nach den Erfahrungen von Einrichtungen und Verwaltung hat sich die lange Abmeldefrist "nur zum Ende des Schuljahres" in der Praxis nicht bewährt. Daher wird der Vorschlag des Gesamtelternbeirates von 1999 wieder aufgegriffen, eine Hortabmeldung jeweils zum Ende des Schulhalbjahres (31.01. und 31.07.) zuzulassen. Zum 01.02. eines Jahres können auch Vorschulkinder vorzeitig in die Hortgruppe aufgenommen werden, wenn die Gruppensituation und der Entwicklungsstand der Kinder dies zulässt.

- § 3 Abs. 3 c
Beendigung des Betreuungsverhältnisses wegen Wegzug aus Norderstedt

Dieser Beendigungsgrund wird neu eingefügt und ist im Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 zu sehen. Vorrangig werden nur Kinder, die in Norderstedt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, in Norderstedter Einrichtungen betreut. Es kommt jedoch häufiger vor, dass sich dieser Status durch Wegzug aus Norderstedt verändert und die Eltern trotzdem den Betreuungsplatz in der Norderstedter Einrichtung behalten wollen. Die neue Wohn-gemeinde verweigert zum Teil Kostenausgleichszahlungen mit der Begründung, dass sie einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen kann. Der neue Beendigungsgrund soll eine am Einzelfall ausgerichtete Entscheidung ermöglichen, ob das Betreuungsverhältnis für eine gewisse Übergangsfrist – z. B. bis zum Eintritt der Schulpflicht – noch fortgesetzt wird oder der Platz für ein auf der Warteliste stehendes Norderstedter Kind freigemacht wird.

- § 5 Abs. 1
Öffnungszeit Nachmittagsgruppe

Die Erweiterung der Öffnungszeit für Nachmittagsgruppen im Kindergarten am Freitag auf 17.30 Uhr ist im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu sehen. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf eine Betreuung von mindestens vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche (§ 4 Abs. 2 KiTa-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

VO). Um diese Mindestanforderungen zu erfüllen, sollte die Nachmittagsbetreuung um 1,5 Stunden am Freitag aufgestockt werden, damit auch diese Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs angeboten werden können. In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen sich insbesondere neu zugezogene Bürger auf ihren Rechtsanspruch berufen. Von der Stundenerhöhung ist zurzeit nur die Einrichtung Norderstedt-Mitte II betroffen, weil nur dort eine Nachmittagsbetreuung besteht. Die Stundenerhöhung beträgt 7 Mitarbeiterstunden pro Woche und würde Mehrkosten in Höhe von rund 12.300,00 DM pro Jahr verursachen.

- § 5 Abs. 2 und 3
Öffnungszeiten

Die Regelung zur Hortbetreuung wurde in Abs. 2 gestrichen, weil ein neuer Abs. 3 geschaffen wurde. Abs. 3 enthält eine Aufzählung aller Betreuungsformen, die in einer Horteinrichtung künftig möglich sein können. Welche Betreuungsformen verwirklicht werden, hängt davon ab in welcher Größenordnung bei welcher Einrichtung welche Betreuungsform nachgefragt wird. Eine Nachfrage muss nachhaltig sein, also mindestens Regelgruppengröße erreichen. Das bedeutet, dass mindestens eine Nachfrage von 15 Kindern (mit entsprechender Betriebserlaubnis auch von bis zu 20 Kindern) gegeben sein muss, um sich auf die Angebotsstruktur auswirken zu können (vgl. § 10 Abs. 2 KiTa-VO in der Fassung der Änderung vom 22.09.1999). Allerdings bedeutet dies auch, Schwankungen in der Angebotsstruktur in Kauf zu nehmen, wenn die Regelgruppengröße nicht mehr erreicht wird. Ein Vergleich mit den Finanzierungsverträgen der nichtstädtischen Träger (§ 4 Abs. 2 des Vertrages) zeigt, dass Gruppen geschlossen oder zusammengelegt werden müssen, wenn länger als sechs Monate ein Auslastungsgrad von 95 % der Regelgruppengröße unterschritten wird.

Die Schwankungen in der Angebotsstruktur sind nach Auffassung des Fachbereichs das zentrale Problem. Nach § 2 Abs. 5 der Satzung in der zurzeit geltenden Fassung sind Hortkinder für die Dauer der Grundschulzeit in die Betreuung aufgenommen. Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen wird die Hortbetreuung in der Regel für 3 - 3 ½ Jahre in Anspruch genommen. So lange die Hortbetreuung einheitlich als Ganzbetreuung ausgerichtet war, war das in Ordnung.

Problematisch wird es mit der Einführung verschiedener Betreuungsformen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist weder bekannt noch verlässlich abzuschätzen, ob und für welche Angebotsformen sich der Bedarf verfestigt. Weiter ist fraglich, wie verbindlich die Daten aus der kurzfristig durchgeführten Elternumfrage einzuschätzen sind. Der Umfrage fehlte die entsprechende Vorbereitung der Elternschaft durch Information und Diskussion aller Vor- und Nachteile. Dies ist unter dem entstandenen Zeitdruck nicht möglich gewesen.

Wenn jetzt im Vorgriff auf die beabsichtigte Satzungsänderung zum 01.08.2001 andere Hortbetreuungsformen angeboten werden, muss für diese Aufnahmeverfahren eine Übergangsregelung in den Aufnahmebescheiden gefunden werden z. B. Widerrufsvorbehalt oder man schafft in § 3 der Satzung (Beendigung von Betreuungsverhältnissen) eine Widerrufsmöglichkeit für diese Fallgestaltung. Der Fachbereich ist der Ansicht, dass die Ganztagsbetreuung im Hort weiterhin als vorrangig anzusehen ist. Alle zeitlich darunter liegenden Angebote können nur bei entsprechender Nachfrage vorgehalten werden. Wenn die Stadt sich nicht in irgendeiner Form eine Widerrufsmöglichkeit vorbehält, läuft sie Gefahr, dass sie für die 4 Jahre Grundschulzeit gebunden ist, auch wenn sich die tatsächliche Hortnachfrage anders entwickeln sollte als die Umfrage dies zunächst vermuten lässt. Für die betroffenen Eltern bedeutet ein solcher Vorbehalt in jedem Fall eine Belastung, wenn die bei Aufnahme gebildete Betreuungsform nicht längerfristig gewährleistet werden kann. Die Lebensplanung der Eltern ist mit dem Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder eng verknüpft.

Der Fachbereich hat zwar in Abs. 5 Abs. 2 und 3 versucht, den Auftrag "Veränderung des Hortangebots" umzusetzen. Gleichwohl bleibt ein Unbehagen und die Befürchtung, diese Änderungen mit allen gewollten und ungewollten Auswirkungen noch nicht vollständig erfasst zu haben. Der geschaffene Zeitdruck lässt diesen Prozess der Erkenntnisfindung im Austausch mit allen Betroffenen nicht in genügender Weise zu. Die Platzvergabe für die Hortplätze zum 01.08.2001 läuft bereits. Es wäre die schlechteste aller Möglichkeiten, wenn man in einem halben Jahr feststellen müsste, dass die Satzung erneut überarbeitet werden muss. Der Fachbereich spricht sich deshalb dafür aus, die Satzung erst mit Wirkung zum 01.01.2002 zu ändern.

- § 5 Abs. 4
Konkretisierung der Aufsichtspflicht

Die genauere Beschreibung der Aufsichtspflicht ist auf Wunsch der Einrichtungsleitungen erfolgt. Hintergrund war ein tragischer Unglücksfall in Hamburg, der zu einer Verurteilung der betroffenen Erzieherinnen geführt hat. In einem daraufhin speziell zum Thema Aufsichtspflicht in Kindergärten bestellten Seminar

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-----------------------------------------------------------------	--------------

wurden Erkenntnisse gewonnen, die in dem vorliegenden Text umgesetzt worden sind.

- § 7 Abs. 1
Wahlmöglichkeit Mittagessen

Im Rahmen der Elternumfrage wurde auch die Möglichkeit eingeräumt, jeweilige Betreuungsform mit oder ohne Mittagessen zu wählen. Nach Diskussion der damit verbundenen pädagogischen und praktischen Auswirkungen hat der Fachbereich von dieser Wahlmöglichkeit wieder Abstand genommen. Alle längeren Betreuungsformen sind daher weiterhin nur mit Mittagessen zu bekommen.

- § 8 Abs. 2 und § 9
Gebührenregelungen

Für die im Bereich der Horte wieder eingeführte 3/4-Betreuung muss ein entsprechender Gebührentatbestand eingefügt werden: 70 % der Ganztagsgebühr entspricht der bis zum 31.07.1999 geltenden Satzungsregelung für die 3/4-Betreuung. Ebenso ist in den ab 01.01.2001 geltenden Finanzierungsverträgen die 70 %-Regelung mit den nichtstädtischen Trägern vereinbart worden, die eine solche 3/4-Betreuung anbieten. Ebenso entspricht die 1/5-Regelung für einzelne Betreuungstage den Finanzierungsverträgen mit den Trägern, die diese Betreuungsform anbieten.

§ 9 enthält die mit dem amtlich festgelegten Umrechnungsfaktor 1,95583 umgerechneten DM-Beträge in € Beträge. Die €Beträge sind geglättet worden. Wertmäßig ist die Gebühr nahezu gleich geblieben. Eine Gebührenerhöhung ist im Zuge der Währungsumstellung nicht beabsichtigt. Ein Beschluss über die Festsetzung der Gebühr ist nach den wiederholten Hinweisen des Rechtsamtes gleichwohl erforderlich, weil auch eine wertmäßig nahezu gleiche Umstellung der Beträge rechtlich als Änderung oder Neufestsetzung der Gebühr zu betrachten ist. Daraus folgt, dass eine Beiratsbeteiligung nach § 18 KiTaG vor Satzungsbeschluss stattzufinden hat.

- § 10 Ziff. 3 und 3.4
Wegfall der Mindestgebühr

Wie bereits im Ausschuss berichtet worden ist, ist die Erhebung einer Mindestgebühr für Sozialhilfeempfänger nach der Änderung des § 25 Abs. 3 KiTaG mit Wirkung vom 01.08.2000 nicht mehr zulässig. Die entsprechenden Satzungsbestimmungen sind entweder gestrichen oder geändert worden. Der Satzungstext wurde in der Fassung vom 01.08.1997 wiederhergestellt. Das Aufkommen aus der Mindestgebühr beträgt schätzungsweise 107.000,00 DM pro Jahr. Davon entfallen auf die Empfänger von Leistungen nach dem BSHG ca. 50 %. Diese Mindereinnahme ist anderweitig zu finanzieren.

- § 14
Sozialstaffel

Die bestehende Textfassung ist unvollständig und nicht eindeutig formuliert. Die Änderungen sollen klarstellen, dass nur Norderstedter Kinder in den Genuss der vorteilhaften Stadtsozialstaffel kommen sollen.

- § 17
In-Kraft-Treten

Es wird vorgeschlagen, die Neufassung der Satzung einheitlich zum 01.01.2002 in Kraft zu setzen. Gründe dafür wurden bereits im Rahmen der Kommentierung zu § 5 Absätze 2 und 3 erläutert.

Anlage(n)

1. Vergleichende Gegenüberstellung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen in der zurzeit gültigen Fassung sowie des überarbeiteten Textes
2. Kalkulation der Gebühren in Euro aufgrund der Haushaltszahlen des Jahres 2001

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-----------------------------------------------------------------	--------------